



Referenz-Nr.: KS ARE 25-0274

Kontakt: Georg Müller, Gebietsbetreuer RNP / Stv. FL, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 34, www.zh.ch/are

1/4

Teilrevision kommunale Richtplanung «Verkehr» – Genehmigung

Gemeinde **Gossau**

- Massgebende
Unterlagen
- Kommunalen Richtplan «Verkehr; Teilplan Fussverkehr» Mst. 1:5000 (Version für die Festsetzung an der Gemeindeversammlung vom 8. September 2025)
 - Kommunalen Richtplan «Verkehr; Teilplan Veloverkehr» Mst. 1:5000 (Version für die Festsetzung an der Gemeindeversammlung vom 8. September 2025)
 - Kommunalen Richtplan «Verkehr; Strassenverkehr und Parkierung» Mst. 1:5000 (Version für die Festsetzung an der Gemeindeversammlung vom 8. September 2025)
 - Kommunalen Richtplan «Verkehr; Teilplan ÖV und kombinierte Mobilität» Mst. 1:5000 (Version für die Festsetzung an der Gemeindeversammlung vom 8. September 2025)
 - Bericht zum kommunalen Richtplan mit Erläuterungen nach Art. 47 RPV vom 8. September 2025
 - Bericht zu den Einwendungen vom 8. September 2025

Festsetzung

Die Gemeindeversammlung Gossau setzte mit Beschluss vom 8. September 2025 eine Teilrevision der kommunalen Richtplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 10. Oktober 2025 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde beantragt die Genehmigung der Vorlage.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

1. Zusammenfassung der Vorlage

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Gossau aus dem Jahr 2000 hat seinen Planungshorizont überschritten und es bestand Anpassungsbedarf an die übergeordneten richtplanerischen Grundlagen. Damit war die Notwendigkeit für eine Gesamtrevision des kommunalen Richtplans Verkehr gegeben. Als Grundlage hat die Gemeinde ein kommunales Gesamtverkehrskonzept (kGVK) erarbeitet. Dieses enthält die Stossrichtung und Massnahmen für die künftige Mobilitätsentwicklung, abgestimmt mit dem erwarteten Wachstum der Gemeinde. Mit der Überführung der wesentlichen Ziele und Massnahmen

des kGVK in die vorliegende kommunale Richtplanung werden diese behördenverbindlich.

Die Gemeinde Gossau beabsichtigt in ihren gesamtverkehrlichen Zielen die absolute Anzahl Personenwege im motorisierten Individualverkehr (MIV) zu plafonieren. Dies bedeutet, dass der durch das erwartbare Wachstum verursachte Mehrverkehr durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie Fuss- und Veloverkehr (FVV) aufgefangen werden muss. Im Besonderen soll der ÖV-Anteil an den Wegstrecken in Richtung Stadt Zürich und in der Region erhöht werden.

Um innerhalb der Gemeinde den FVV zu fördern, sieht der kommunale Richtplan Verkehr die Schliessung von Netzlücken und die Erhöhung der Sicherheit im Strassenraum vor. So sind Massnahmen zur Temporeduktion (wie Tempo-30 auf Gemeindestrassen) vorgesehen. Da das Parkplatzangebot das Mobilitätsverhalten wesentlich beeinflusst, sieht die Gemeinde ein Parkraummanagement für öffentlich zugängliche Parkplätze und neue Regelungen zur Parkplatzerstellungspflicht vor.

Um die kommunalen Ziele gesamtheitlich zu erreichen, sind zahlreiche Massnahmen notwendig, welche nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen. Dazu zählen z.B. Änderungen des ÖV-Angebots oder Massnahmen auf Kantonsstrassen. Die Gemeinde setzt daher diverse Handlungsaufträge fest, um sich bei den zuständigen Stellen für die Umsetzung der Massnahmen einzusetzen.

2. Genehmigungsprüfung

Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 25. November 2024 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde nicht vollumfänglich entsprochen. Daher sind zur Genehmigungsvorlage folgende Erklärungen notwendig:

Darstellung übergeordnete Richtplaninhalte

In der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die übergeordneten Festlegungen des kantonalen und regionalen Richtplans nicht korrekt dargestellt sind. Gemäss §16 Abs 2 PBG haben die Planungen unterer Stufen denjenigen der oberen Stufen zu entsprechen. Dies bedingt, dass sämtliche relevanten Inhalte des regionalen und kantonalen Richtplans korrekt übernommen werden müssen. Nach wie vor stellen wir folgende Abweichungen fest:

Sämtliche übergeordneten Wanderwege im Teilplan Fussverkehr sind vereinheitlicht und es wird nicht zwischen unbefestigten Wegen und Hartbelag unterschieden. Das Wegnetz an sich ist jedoch korrekt abgebildet, weshalb kein Genehmigungsvorbehalt besteht.

Im Teilplan Veloverkehr ist der Velonetzplan und nicht das Radwegnetz gemäss der festgesetzten Richtplankarte dargestellt. Damit ist das Radwegnetz differenzierter dargestellt als im regionalen Richtplan. Das Wegnetz an sich ist jedoch korrekt abgebildet, weshalb kein Genehmigungsvorbehalt besteht.

Neuer Fussweg «FV 9; Grüningerstrasse, Behebung Schwachstelle, geplant»

Im Vergleich zur Vorprüfung ist im Teilplan Fussverkehr eine neue kommunale Festlegung «FV 9; Grüningerstrasse (Hasenacherstrasse – Berghofstrasse): Behebung Schwachstelle; geplant» eingetragen. Aus dem zugehörigen Beschrieb in Kap. 4.2.2 des Richtplantextes geht hervor, dass diese Festlegung einen bestehenden, teilweise chausseierten Weg betrifft.

Östlich entlang der Grüningerstrasse fliesst der eingedolte Allenwindenbach und unterquert im Bereich der Hasenacherstrasse die Grüningerstrasse in Richtung Festlegung «FV 9». Der Uferstreifen bzw. Gewässerraum von Gewässern ist von Bauten und Anlagen freizuhalten (vgl. Art. 41c GSchV; Uferstreifen gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011) und gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Der geplante kommunale Fussweg ist ausserhalb des von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifens bzw. Gewässerraums des Allenwindenbachs anzuordnen. Eine allfällige stellenweise Lage des Vorhabens im Uferstreifen bzw. Gewässerraum des Allenwindenbachs im Bereich der Einmündung der Hasenacherstrasse in die Grüningerstrasse ist nur bewilligungsfähig, wenn in den nachfolgenden Verfahren nachgewiesen wird, dass das Vorhaben standortgebunden ist.

Bushaltestelle Ottikon (Gossau), Kreisel

Im Teilplan ÖV und kombinierte Mobilität fehlt die Signatur für die Haltestelle Ottikon (Gossau), Kreisel. Die Gemeinde wird eingeladen, die fehlende Signatur im Bericht nachzuführen (Kanzleifehler).

Massnahmen zum übergeordneten Netz

Im Richtplan sind diverse Handlungsaufträge enthalten, gemäss welchen sich die Gemeinde für Massnahmen zum übergeordneten Netz einsetzt. Da die Entscheidungskompetenz über diese Massnahmen nicht bei der Gemeinde liegen, sind diese im Richtplantext korrekt als Informationsinhalte aufgeführt. In den Richtplankarten sind die Nummern dieser Massnahmen ebenfalls korrekt als Informationsinhalt bezeichnet. Im Plan sind diese Massnahmen jedoch mit der Signatur «Behebung Netzlücke» oder «Behebung Schwachstelle» verortet, welche in der Legende unter «übergeordnete Festlegung, geplant» aufgeführt werden. Sämtliche Massnahmen zum übergeordneten Netz sind jedoch klar als Informationsinhalt zu verstehen und haben keinen behördenverbindlichen Charakter für Kanton und Bund.

C. Ergebnis und Rechtsmittel

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann später bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG).



D. Publikation und Auflage

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung «Verkehr», welche die Gemeindeversammlung Gossau mit Beschluss vom 8. September 2025 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Gossau wird eingeladen
 - Dispositiv I zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen
- III. Mitteilung an
 - Gemeinde Gossau (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 30. JAN. 2026

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug: